

Die Testpflicht gilt nur für rein touristische Übernachtungen.

Von der **Testpflicht ausgenommen sind**

Geschäftsreisende, Arbeiter, geimpfte sowie genesene Personen und Kinder bis zum 6. Geburtstag.

Touristische Gäste dürfen nur eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, oder vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests oder eines aktuellen Selbsttests unter Aufsicht in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen.

Bei längeren Aufenthalten in Beherbergungsbetrieben ist alle 48 Stunden ein Test zu wiederholen, sofern weitere Leistungen in Anspruch genommen werden.